## PROTOKOLL

Der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs bei der Rechtshilfeleistung bezüglich der inneren und äußeren Sicherheit beider Staaten gemäß Artikel I des Abschluß-protokolls des zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik am 11. September 1956 in Prag abgeschlossenen Vertrages über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen folgende Auslegung der Artikel 3 und 61 des genannten Vertrages

## vereinbart:

- 1. Handelt es sich um Straftaten, für deren Untersuchung die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit zuständig sind, kann der beiderseitige Verkehr zwischen den Ministerien der Justiz, Generalstaatsanwälten, Gerichten und Staatsanwaltschaften beider Seiten bei der
  Gewährung von Rechtshilfe und bei Angelegenheiten der Auslieferung
  und Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung auch durch Vermittlung
  des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und des Ministeriums des
  Innern der CSSR und ihrer Organe zustande kommen.
- Dieses Protokoll wurde in zwei Exemplaren in deutscher und tschechischer Sprache angefertigt.
   Beide Texte haben die gleiche Gültigkeit.
   Das Protokoll tritt nach der Unterzeichnung in Kraft.

30. 6. 1967

Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik Minister der Justiz der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

At they sist

### PROTOKOLL

Der Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs bei der Rechtshilfeleistung bezüglich der inneren und äußeren Sicherheit beider Staaten gemäß Artikel I des Abschluß-protokolls des zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik am 11. September 1956 in Prag abgeschlossenen Vertrages über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen folgende Auslegung der Artikel 3 und 61 des genannten Vertrages

## vereinbart:

- 1. Handelt es sich um Straftaten, für deren Untersuchung die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit zuständig sind, kann der beiderseitige Verkehr zwischen den Ministerien der Justiz, Generalstaatsanwälten, Gerichten und Staatsanwaltschaften beider Seiten bei der Gewährung von Rechtshilfe und bei Angelegenheiten der Auslieferung und Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung auch durch Vermittlung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und des Ministeriums des Innern der CSSR und ihrer Organe zustande kommen.
- Dieses Protokoll wurde in zwei Exemplaren in deutscher und tschechischer Sprache angefertigt.
   Beide Texte haben die gleiche Gültigkeit.
   Das Protokoll tritt nach der Unterzeichnung in Kraft.

30. 6. 1967

Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik Minister der Justiz der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

#### VEREINBARUNG

zwischen dem Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über das beiderseitige Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane der Staatssicherheit

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zwischen der DDR und der CSSR über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 11. September 1956 (im folgenden nur "Vertrag") und des Protokolls zu diesem Vertrag, das von den Ministern der Justiz beider Seiten am, 30.6.1967 (im folgenden nur "Protokoll") unterzeichnet worden ist, haben der Minister für Staatssicherheit der DDR und der Minister des Innern der CSSR folgendes

## vereinbart:

## Artikel 1

- (1) Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR und das Ministerium des Innern der CSSR sichern die Vermittlung des Verkehrs der zuständigen Organe der DDR und CSSR in den im Protokoli angeführten Angelegenheiten in direktem beiderseitigem Zusammenwirken. Dazu benutzen sie alle zugänglichen Verbindungsmittel, sofern diese die Geheimhaltung und beschleunigte Erledigung der Angelegenheit gewährleisten.
- (2) Die Vermittlung des Verkehrs gemäß Absatz 1 erfolgt nur dann, wenn die Handlungen bei der Rechtshilfeleistung und in Angelegenheiten der Auslieferung und Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung von den Organen vorgenommen worden sind, die gemäß dem Vertrag und den innerstaatlichen Bestimmungen dafür zuständig sind.

# Artikel 2

(1) Ein Ersuchen um eine Prozeßhandlung bedarf der im Artikel 6 des Vertrages genannten Erfordernisse. Je nach Art der Angelegenheit ist dabei auch eine kurze Einschätzung des Falles, auf den sich die ersuchte Handlung bezieht, anzuführen. Soll eine Vernehmung durchgeführt werden, sind eventuell die Fragen anzuführen, auf die sie eingestellt werden soll. Das ersuchte Organ ist verpflichtet, auch weitere Handlungen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der ersuchten Handlung ergeben haben, durchzuführen.

- (2) Das Ersuchen ist in Form, Art und Weise und mit den Mitteln, die den innerstaatlichen Bestimmungen der ersuchten Seite entsprechen, so auszuführen, daß die Protokolle, Niederschriften, Vermerke und die anderen Dokumente als Beweismittel benutzt werden können.
- (3) Das Ersuchen ist unverzüglich, spätestens bis 30 Tage nach seinem Erhalt, zu erledigen; kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist die ersuchte Seite verpflichtet, der ersuchenden Seite die Gründe mitzuteilen, die die Erledigung des Ersuchens verhindert haben.

### Artikel 3

- (1) Soll auf dem Territorium der einen Seite ein Strafverfahren gegen einen Bürger der anderen Seite wegen einer im Protokoll genannten Straftat einge-leitet werden, leisten sich die Untersuchungsorgane der Staatssicherheit (im folgenden "Untersuchungsorgane") beider Seiten gegenseitige Hilfe bei der Aufklärung der Straftat. Sie sind insbesondere verpflichtet, schnellstens die Handlungen vorzunehmen, um die die Organe der anderen Seite ersucht haben. Handelt es sich um die Durchführung von Prozeßhandlungen, wird gemäß der in Artikel 2 festgelegten Art und Weise verfahren.
- (2) Die zuständigen Organe der einen Seite sind berechtigt, einen Bürger der anderen Seite, der sich auf ihrem Territorium aufhält, unter den durch die innerstaatlichen Bestimmungen bzw. durch den Vertrag festgelegten Bedingungen festzunehmen.
- (3) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, von der Festnahme eines Bürgers der anderen Seite die Organe dieser Seite zu verständigen. Nach den innerstaatlichen Bestimmungen führen sie unverzüglich alle Maßnahmen durch, die zur Aufklärung der Straftat und zum Entscheid erforderlich sind, ob die Angelegenheit auf dem Territorium des Staates, wo die Person festgenommen worden ist, vor dem Gericht verhandelt wird, oder ob die Angelegenheit durch Auslieferung bzw. durch Ersuchen um Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung gelöst wird.
- (4) Der Verkehr zwischen den Untersuchungsorganen beider Seiten kommt durch Vermittlung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und des Ministeriums des Innern der CSSR zustande.

## Artikel 4

- (1) Werden bei einem Strafverfahren, das auf dem Territorium der einen Seite geführt wird, Erkenntnisse von der strafbaren Tätigkeit eines Bürgers der anderen Seite, der sich auf ihrem Territorium aufhält, festgestellt, werden den Organen dieser Seite alle Materialien, die diese strafbare Tätigkeit betreffen, zugesandt. Analog ist zu verfahren, wenn im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, das gegen einen Bürger der anderen Seite geführt wird, Erkenntnisse über seine strafbare Tätigkeit, die er auf dem Territorium seines Staates begangen hat, erlangt werden.
- (2) Wird auf dem Territorium der einen Seite ein Strafverfahren geführt und ergibt sich aus den Umständen die Notwendigkeit der Mitarbeit der anderen Seite, informieren davon die Untersuchungsorgane der Seite, bei der das Strafverfahren geführt wird, die Untersuchungsorgane der anderen Seite und vereinbaren mit ihnen gleichzeitig die Möglichkeiten der Mitarbeit und konkrete Maßnahmen.

## Artikel 5

- (1) Soll nach Aufschub der Angelegenheit, vorläufiger Einstellung oder Einstellung der Strafverfolgung der Bürger der anderen Seite übergeben (ausgewiesen) werden, vereinbaren die Organe beider Seiten Ort und Zeit seiner Übergabe.
- (2) Dabei werden der anderen Seite insbesondere folgende Dokumente Ubergeben:
- a) Festnahmeprotokoll,
- b) Haftbefehl, sofern erlassen,
- c) Durchsuchungsprotokolle (Haus-, Personendurchsuchung),
- d) Vernehmungsprotokolle der festgenommenen Person und der Zeugen,
- e) andere Beweismaterialien,
- f) Bestätigung über die übergebenen Sachen oder Vermerke über die Verfügung über solche Sachen,
- g) Bericht über die bisherigen Ermittlungsergebnisse,
- h) Verfügung über Aufschub der Angelegenheit, vorläufige Einstellung oder Einstellung der Strafverfolgung.

- (3) Ist es nicht möglich, die in Abs. 2 angeführten Dokumente zusammen mit der zu übergebenden Person zu übergeben, wird die ersuchende Seite sie bis spätestens 5 Tage nach der Übergabe der Person übergeben.
- (4) Die Seite, der die ausgewiesene Person übergeben worden ist, ist verpflichtet, der Seite, die übergeben hat, mitzuteilen, ob gegen sie eine
  Strafverfolgung eingeleitet worden ist; wurde sie eingeleitet, ist sie verpflichtet, auch ihr Ergebnis mitzuteilen.
- (5) Handelt es sich um die Übergabe einer Person, gegen die vom Gericht eine Ausweisung verhängt worden ist, verfahren die dafür zuständigen Organe analog Abs. 1. Mit der übergebenen Person werden in diesem Falle die Abschrift des Urteils und Abschriften der wichtigsten Prozeßmaterialien, insbesondere der Vernehmungsprotokolle des Angeklagten und der Zeugen, übergeben.

## Artikel 6

- (1) Erfolgt die Ausweisung einer Person, gegen die eine Strafverfolgung wegen einer Straftat, für die eine Ausweisung zulässig ist, nicht, verständigen die Untersuchungsorgane der Seite, bei der die Strafverfolgung geführt wird, davon unverzüglich die Organe der anderen Seite, um ihnen ein Ersuchen auf Auslieferung zu ermöglichen.
- (2) Wurde die Auslieferung beschlossen, erfolgt die Übergabe der auszuliefernden Person analog Art. 5. Wurde die Auslieferung abgelehnt, werden den Organen der Seite, die um die Auslieferung ersucht haben, auf ihr Ersuchen hin die Abschriften der Prozeßmaterialien, an denen sie Interesse haben, zugesandt.

# Artikel 7

Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren in deutscher und tschechischer Sprache angefertigt.

Minister für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik Minister des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik